



SATZUNG
der Stadt Elmshorn
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für die Herstellung,
den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen
(Straßenbaubeitragssatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.10.2007 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 452), und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 362), wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 28.02.2008 folgende Satzung für die Stadt Elmshorn erlassen:

§ 1
Allgemeines

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen als öffentliche Einrichtung (Anlage), auch wenn sie nicht zum Anbau bestimmt sind, erhebt die Stadt Elmshorn Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung von den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern oder an deren Stelle von den zur Nutzung an diesen Grundstücken dinglich Berechtigten, denen hierdurch Vorteile erwachsen.

§ 2
Beitragsfähiger Aufwand und Vorteilsregelung

(1) Der beitragsfähige Aufwand ist nach den tatsächlichen Kosten für die insbesondere in Abs. 2 genannten Maßnahmen zu ermitteln.

(2) Die Anteile der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand nach Abs. 1 werden wie folgt festgesetzt:

Maßnahmen (Umfang)	Anlieger- straßen	Innerorts- straßen	Hauptverkehrs- straßen
1. Der Aufwand für <ul style="list-style-type: none">- den Erwerb und die Freilegung der erforderlichen Grundflächen einschließlich der Nebenkosten,- den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen einschließlich der Kosten für die Bereitstellung und die Freilegung,- die Möblierung einschließlich Blumenkübel, Sitzbänke, Brunnenanlagen, Absperreinrichtungen, Zierleuchten, Anpflanzungen und Spielgeräte, soweit eine feste Verbindung mit dem Boden besteht, wird den beitragsfähigen Teilanlagen bzw. Anlagen entsprechend zugeordnet.			
2. Fahrbahn (einschl. Sicherheitsstreifen, Wendeanlage, Busbuchten sowie die Anschlüsse an andere Straßen, Wege und Plätze)	75 %	40 %	25 %



Maßnahmen (Umfang)	Anlieger- straßen	Innerorts- straßen	Hauptverkehrs- straßen
3. Mischflächen	75 %	--	--
4. Park- und Abstellflächen	75 %	60 %	55 %
5. Gehwege (einschl. Sicherheitsstreifen) sowie die Rinnen und Randsteine, auch wenn sie höhengleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind	75 %	60 %	55 %
6. Beleuchtungseinrichtungen	75 %	60 %	55 %
7. Radwege (einschl. Sicherheitsstreifen)	75 %	40 %	25 %
8. Kombinierte Geh- und Radwege (einschl. Sicherheitsstreifen)	75 %	50 %	40 %
9. Böschungen, Schutz- und Stützmauern	75 %	50 %	25 %
10. Unselbstständige Grünanlagen	75 %	50 %	25 %
11. Entwässerungsanlagen	75 %	60 %	55 %

(3) Im Sinne der Absätze 1 bis 6 gelten als

1. Anliegerstraßen:
Straßen, die hauptsächlich für den Zugang oder die Zufahrt zu den an ihr gelegenen und dem Wohnen oder sonstigen Betätigungen dienenden Grundstücken bestimmt sind. Hierzu gehören auch
 - die als Mischfläche gestalteten verkehrsberuhigten Bereiche im Sinne der Straßenverkehrsordnung (siehe Abs. 2, Tabelle Ziff. 3),
 - die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohn- und Fußwege und
 - die Wirtschaftswege;
2. Innerortsstraßen:
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen;
3. Hauptverkehrsstraßen:
Straßen, die innerhalb der Ortslage für überwiegend örtlich durchgehenden, starken Verkehr mit Knotenpunkten und Zufahrten zu anliegenden Grundstücken dienen und die in der Regel gegenüber einmündenden Straßen bevorrechtigt sind.

(4) Bei einseitig oder überwiegend einseitig zum Anbau bestimmten Straßen werden die für die einzelnen Teileinrichtungen tatsächlich ermittelten umlagefähigen Kosten um 1/4 reduziert und dem Stadtanteil zugerechnet.

(5) Zum beitragsfähigen Aufwand für Fußgängerstraßen gehören die Kosten für

- den Straßenkörper einschließlich des Aufwands für Grunderwerb und Freilegung,
- Rinnen- und Randsteine,
- unbefestigte Rand- und Grünstreifen,
- Straßenbegleitgrün,
- Beleuchtungseinrichtungen,



- Entwässerungseinrichtungen,
- Treppen,
- Böschungen, Schutz- und Stützmauern und
- Möblierung

bis zur vollen Breite der Fußgängerstraßen.

Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand beträgt 50 %.

(6) Straßen und Wege, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen),

- a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktion haben, werden den Anliegerstraßen gleichgestellt;
- b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes dienen, werden den Innerortsstraßen gleichgestellt;
- c) die überwiegend dem Verkehr zu und von Nachbargemeinden dienen, werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt.

(7) Zuwendungen aus öffentlichen Kassen sind nicht vom beitragsfähigen Aufwand abzusetzen, sondern dienen der Finanzierung des Stadtanteils. Soweit die Zuwendungen über den Stadtanteil hinausgehen, mindern sie den Beitragsanteil, sofern sie nicht der Zuwendungsgeberin oder dem Zuwendungsgeber zu erstatten sind. Andere Bestimmungen können sich aus dem Bewilligungsbescheid oder aus gesetzlich festgelegten Bedingungen für die Bewilligung von Zuwendungen ergeben.

(8) Mehrkosten für zusätzlich oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine beitragsfähigen Aufwendungen, sondern von der jeweiligen Grundstückseigentümerin oder vom jeweiligen Grundstückseigentümer zu erstatten.

(9) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Absatz 2 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Stadt getragen (Stadtanteil).

(10) Die vorgenannten Regelungen gelten entsprechend für öffentliche Wege und Plätze.

§ 3 **Abrechnungsgebiet**

(1) Das Abrechnungsgebiet bilden die gesamten Grundstücke (sowohl im Innen- als auch im Außenbereich), denen von der Straße, dem Weg oder dem Platz als öffentliche Einrichtung eine Zugangs- oder Anfahrmöglichkeit verschafft wird (erschlossen im weiteren Sinne).

(2) Ist die Bildung eines Abschnitts beschlossen oder werden mehrere Anlagen zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst, so besteht das Abrechnungsgebiet aus den durch den Abschnitt oder die Abrechnungseinheit erschlossenen Grundstücken.

§ 4 **Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitragsanteil wird nach der gewichteten Grundstücksfläche auf die das Abrechnungsgebiet (§ 3) bildenden Grundstücke verteilt.

(2) Für die Ermittlung der Grundstücksflächen gilt:

1. Soweit Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB (Innenbereichssatzung) liegen, wird die Fläche, die vom Bebauungsplan überplant ist, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt.



Für Teile der Grundstücksfläche, die nicht vom Bebauungsplan erfasst sind oder Grundstücke, die danach nicht baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, gilt der Vervielfältiger von 0,05.

2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 4 BauGB (Außenbereichssatzung), wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Als Fläche in diesem Sinne gilt die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m (Tiefenbegrenzungsregelung). Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungsregelung hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrunde gelegt. Als Bebauung in diesem Sinne gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten wie z. B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe für die Geflügelhaltung für den Eigenbedarf und dergleichen, wohl aber Garagen.

Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksflächen eine Linie in gleichmäßigem Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz.

Der Abstand wird

- a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder den Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen,
- b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine nicht öffentlich gewidmete Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen,
- c) bei Grundstücken, die so an einem Platz, einem Wendehammer oder in einer Lage zur Straße oder zum Weg liegen, dass eine Linie nach Buchstaben a oder b nicht ermittelt werden kann, als Kreisbogen um den Mittelpunkt des Platzes gebildet, wobei zumindest ein Punkt des Kreisbogens die Grundstücksgrenze berühren muss,
- d) bei Grundstücken, die nicht an die Straße, den Weg oder den Platz angrenzen, von der nächsten zugewandten Grundstücksseite aus gemessen.

Die über die nach den vorstehenden Tiefenbegrenzungsregelungen hinausgehenden Flächen der Grundstücke, die nicht baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden können, werden mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt.

3. Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche für den bebauten Teil die mit Gebäuden überbaute Fläche mit dem Vervielfältiger 3,3 und der übrige Teil der Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt.

Der unbebaute gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzte Teil von Grundstücken im Außenbereich wird mit dem Vervielfältiger 1,0, der übrige Teil der Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt. Als vergleichbare Nutzung im Sinne des Satzes 2 gelten insbesondere Kompostieranlagen, Abfallbeseitigungsanlagen und Stellplätze. Für alle anderen unbebauten Grundstücke im Außenbereich, insbesondere land- und forstwirtschaftlich genutzte, wird die Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt.

4. Bei folgenden Nutzungen gilt in Abweichung zu den Ziffern 1 bis 3 folgender Vervielfältiger:

- a) Friedhöfe, Sportplätze, Kleingärten, Freibäder 0,5
- b) Campingplätze 0,7
- c) Abfallbeseitigungseinrichtungen 1,0
- d) Gartenbaubetriebe und Baumschulen im Außenbereich 0,4
- e) Flächen für den Naturschutz und zur Landschaftspflege 0,02



- (3) 1. Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche in Abhängigkeit von der Bebaubarkeit wie folgt vervielfacht:

bei einer Bebaubarkeit mit

- | | |
|--------------------------------------------|-----|
| a) einem Vollgeschoss | 1,0 |
| b) zwei Vollgeschossen | 1,3 |
| c) drei Vollgeschossen | 1,5 |
| d) vier und fünf Vollgeschossen | 1,6 |
| e) sechs und sieben Vollgeschossen | 1,7 |
| f) mit acht oder mehr Vollgeschossen | 1,8 |

Dieser Vervielfältiger ist nicht auf die nach Abs. 2 mit 0,05 bewertete Grundstücksfläche anzuwenden.

2. Für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse.
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,30 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden und genehmigt, ist diese zugrunde zu legen. Das gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

3. Für Grundstücke oder Grundstücksteile, soweit sie von einem Bebauungsplan nicht erfasst sind oder für Grundstücke oder Grundstücksteile, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 2,30 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der zulässigen Vollgeschosse. Für die Beurteilung ist auch die Bebauung der umliegenden Grundstücke heranzuziehen.
- c) Bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- d) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- e) Bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird die tatsächlich vorhandene Zahl der Geschosse, mindestens ein Vollgeschoss, zugrunde gelegt.

Vollgeschosse im Sinne der vorstehenden Regelungen sind nur Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung. Ergibt sich aufgrund alter Bausubstanz, dass kein Geschoss die Voraussetzungen der Landesbauordnung für ein Vollgeschoss erfüllt, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.



(4) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 3 Ziff. 1 bis 3 festgelegten Vervielfältiger um 0,3 erhöht

- a) bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO),
- b) bei gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken in anderen Gebieten,
- c) bei Grundstücken, die wegen der Art der Nutzung einen verstärkten Ziel- und / oder Quellenverkehr verursachen wie Büro-, Verwaltungs-, Praxis-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäude.

(5) Grundstücke, die durch mehrere Straßen, Wege und Plätze erschlossen werden (Eckgrundstücke, durchlaufende Grundstücke), sind für alle angrenzenden Straßen, Wege und Plätze beitragspflichtig. Der sich nach § 4 Abs. 2 bis 4 ergebende Beitrag wird zu zwei Dritteln erhoben. Den übrigen Teil trägt die Stadt. Die vorstehende Regelung gilt nicht für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder sonstigen Sondergebieten (§ 11 Baunutzungsverordnung) sowie für Grundstücke in anderen Gebieten und im Außenbereich, die gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt werden. Ferner wird die Vergünstigung nicht für Grundstücke gewährt, die die durchschnittliche Grundstücksfläche der nicht mehrfach erschlossenen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 25 % überschreiten.

§ 5

Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Maßnahme, sobald der entstandene Aufwand feststellbar und der erforderliche Grunderwerb grundbuchrechtlich durchgeführt ist. Das ist frühestens der Eingang der letzten Unternehmerrechnung, bei Beanstandungen der Rechnung der Zeitpunkt, an dem die Beanstandungen behoben sind.

(2) Bei einer Kostenspaltung entsteht der Teilanspruch mit dem Abschluss der Teilmaßnahme (§ 6).

§ 6

Kostenspaltung

(1) Der Beitrag kann für die in § 2 Abs. 2 genannten Teileinrichtungen durch Entscheidung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters selbstständig und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden. Die Entscheidung über die Kostenspaltung ist ortsüblich bekannt zu machen.

(2) Hierbei gehören Rand- und Grünstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern jeweils zu den unmittelbar angrenzenden Teileinrichtungen.

§ 7

Beitragspflichtige Personen

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigte oder Berechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldnerinnen und / oder Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümerinnen und / oder -eigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die oder der Erbbauberechtigte.



§ 8

Beitragsbescheid und Fälligkeit

(1) Die Stadt setzt die Höhe des Beitrages durch schriftlichen Bescheid fest. Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

(2) Auf Antrag kann bei Vorliegen der Voraussetzungen Stundung oder Verrentung gewährt werden.

§ 9

Vorauszahlung, Ablösung

(1) Die Stadt kann angemessene Vorauszahlungen auf die Beiträge erheben, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird. Dies gilt auch bei der Kostenspaltung und der Abschnittsbildung sowie für Abrechnungseinheiten.

(2) Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen der oder dem Beitragspflichtigen und der Stadt in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruchs abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösungsbetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 10

Kleinbetragsregelung

Von der Erhebung des Beitrages kann abgesehen werden, wenn er 10,00 EUR nicht übersteigt.

§ 11

Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender Daten zulässig:

1. Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer bzw. zur Nutzung dinglich berechnigte Personen
2. künftige Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer
3. Grundbuchbezeichnungen
4. Eigentumsverhältnisse
5. Anschriften der unter Punkt 1 und 2 genannten Personen
6. Daten zur Ermittlung von Beitragsbemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke

Die Daten dürfen nur von der veranlagenden Stelle und nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

(2) Datenerhebungen sind aus folgenden Quellen zulässig:

1. aus Datenbeständen, die der Stadt aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch bekannt geworden sind
2. aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster
3. aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern
4. aus den geführten Personenkonten
5. aus den Meldedateien
6. aus den bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten

(3) Soweit zur Veranlagung zu Beiträgen nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den gemeindeeigenen Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.



§ 12
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für Straßenausbaumaßnahmen vom 24.06.1997 in der Fassung vom 20.02.2006 außer Kraft.

(3) Für Anlagen, bei denen die sachliche Beitragspflicht vor Veröffentlichung dieser Satzung entstanden ist, sind die Regelungen der zu dem Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht gültigen Satzung anzuwenden, es sei denn, die oder der Beitragspflichtige ist nach der neuen Satzung günstiger gestellt. Es ist zugunsten der oder des Beitragspflichtigen die jeweils günstigere Satzung anzuwenden.

(4) Durch das rückwirkende Inkrafttreten dieser Satzung werden die Beitragspflichtigen gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 KAG durch diese Satzung nicht ungünstiger gestellt als nach der bisherigen Satzung.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Elmshorn, 03.03.2008

Dr. Fronzek
Bürgermeisterin